

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 32

DATUM 31. März 2003

NR. 6

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal

Vom 28. März 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.09.2000 (Amtl. Mittlg. Jg. 29, Nr. 32 vom 27.09.2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2002 (Amtl. Mittlg. Jg. 31, Nr. 12 vom 26.06.2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, die nachfolgenden Absatznummern verschieben sich entsprechend:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne eine Qualifikation gemäß § 66 Abs. 1 bis 5 HG können auf Grund von § 66 Abs. 6 HG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des von der Industrie und Handelskammer durchgeführten Lehrgangs „Geprüfter Labortechniker/Geprüfte Labortechnikerin – Fachrichtung organische Chemie“ oder eine vergleichbare Prüfung vorlegen und ihre Allgemeinbildung im Rahmen einer mündlichen Aufnahmeprüfung (§ 13 Abs. 1 bis 3) von 30 Minuten Dauer nachweisen. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann vom Erwerb zusätzlicher studienbegleitender Leistungen abhängig gemacht werden. Zuständig für die Zulassung ist der Prüfungsausschuss. Die Zulassungsentcheidung kann mit einer Anrechnung gemäß Absatz 5 verbunden werden. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen Bescheid über die Zulassung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls über die zusätzlich bis zur Diplom-Vorprüfung zu erwerbenden Leistungen.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung bzw. im Falle des § 7 Abs. 6 durch die Feststellungen des Bescheides über die Zulassung ganz oder teilweise ersetzt.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Sommersemester 2003 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 26. März 2003.

Wuppertal, den 28. März 2003

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal

Univ.-Prof. Dr. Volker Ronge